

Zu „Gehwege als Stolperfallen“, PK Nr.:279, vom 3./4.Dezember 2011

Die Freien Wähler haben sich mit ihrem Antrag „auf Nachbesserung der Gehwegsituation zwischen Seniorenheim und Rathaus in Reichertshausen“ an den Gemeinderat gewandt, um mit ihm gemeinsam einen Weg aus der, für unsere Senioren in und außerhalb des Altenheims misslichen Situation, zu finden. Warum der Autor o.g. Artikels versucht, aus besagtem Antrag eine Schuldzuweisung, bzw. Anklage gegen die Verwaltung zu konstruieren, ist dem Leser kaum ersichtlich.

Das Kopfsteinpflaster auf dem Vorplatz des Pfarrheims ist hier nicht gemeint. Es geht lediglich um öffentliche Flächen, die mit Kopfsteinpflaster bestückt sind und somit Stolperfallen für unsere ältere Bevölkerung sind: Gehweg an der Angerhofstraße, Rathausplatz und auch Gehfläche an der Bushaltestelle Rathausplatz. Diese öffentlichen Flächen obliegen der Gemeinde, nicht aber der Pfarrgemeinde. Die Kirche ist hier außen vor und sollte nicht den Schwarzen Peter zugeschoben bekommen.

Im Artikel „Gehwege als Stolperfallen“ heißt es, eine Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung habe ergeben, dass die Kanten der Querungsanlagen „nicht niedriger als drei Zentimeter sein sollten“. Laut Richtlinien und Normen (z.B. DIN32984) dürfen diese Kanten sehr wohl niedriger als 3 cm sein, jedoch nicht höher als 3 cm, dann aber müssten die Kanten abgerundet sein. In Reichertshausen sind besagte Kanten teilweise höher als 3 cm, in keinem Falle jedoch abgerundet.

Warum man auf Seiten der Gemeindeverwaltung die Blinden gerechte Ausführung von Querungsanlagen gegenüber der guten Begehbarkeit für Gehbehinderte bevorzugt, wird wohl ein Rätsel bleiben, zumal die zugehörigen Fußgängerampeln nicht Blindengerecht ausgeführt sind. Spätestens hier wäre für blinde Menschen dann Endstation.

Was nutzt es den Gehbehinderten, wenn eine junge und gesunde Person mit einem Rollator die Strecke abgeht und feststellt, dass sie dabei keine Schwierigkeiten hat?

Was nutzt es unseren in ihrer Mobilität eingeschränkten Mitbürgern, wenn der Behindertenbeauftragte der Gemeinde dafür sorgt, dass eine einzige von mehreren im Wege stehenden Lampen oder Schildern versetzt wird?

Was nun die im Artikel „Gehwege als Stolperfallen“ erwähnten Maße- 85 cm Gehwegbreite und 60 cm Rollatorbreite- angeht, so sind diese teils unter- teils übertrieben: Die Breite von Gehhilfen (Rollatoren) bewegt sich für den Innenbereich zwischen 55 und 62 cm, für den Außenbereich liegt die Breite zwischen 60 und über 80 cm.

Es ist müßig darüber zu streiten, ob die Gehwegbreite teils über oder unter 85 cm liegt. Gehwege sollten (lt. EFA 2002) so angelegt werden dass:

- Das Begegnen zweier Fußgänger, auch mit Regenschirm, möglich sein muss. Zwei sich begegnende Fußgänger müssen genügend Abstand zwischen sich haben.

- Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Durchschnitt 46 % der Fußgänger ein Gepäckstück, eine Tasche oder dergleichen tragen.
- Ein Überholen langsamer Personen, zum Beispiel Gehbehinderte mit Rollator, muss möglich sein.
- Zu der Nutzbarkeit der Gehwege gehört insbesondere auch die Berücksichtigung der Anforderungen mobilitätsbehinderter Personen. Um die Barrierefreiheit zu gewährleisten, muss das Begegnen von zwei Rollstuhlfahrern möglich sein.
- Zunehmend wichtig wird auch das seniorenrechtliche Bauen. Personen mit Rollatoren sollten auch aneinander vorbeikommen.
- Zur Nutzbarkeit gehört auch die Möglichkeit des Begegnens zweier Personen mit Kinderwagen.

Man sieht: Es gibt viel zu tun, was die Gehwegsituation in Reichertshausen angeht. Gemeinsam und parteiübergreifend sollten wir es angehen. Es ist der Sache nicht dienlich, o.g. Antrag/ Forderung / Anregung in Grund und Boden zu verdammen und mit größeren Baukosten zu drohen oder auf andere Institutionen abzuwälzen. Vielmehr sollte die Gemeindeverwaltung vernünftige Gespräche mit Eigentümern führen, damit diese eventuell eigenen Grund für diese gute Sache zur Verfügung stellen. Dabei könnte der Gemeinderat unterstützend mitwirken.